

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Natur & Umwelt

Telefax: 05442/6996-5525

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

DVR: 0016110

UID: ATU36970505

Motorradfestival in vom 14. bis 16. Juli 2006
Naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 4-U-8401/3

Landeck, 26.06.2006

BESCHIED

Der Tourismusverband hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Bereitstellung von Grundstücken zur Ausübung des Motorsports im Rahmen des Motorradfestival in angesucht. Die Veranstaltung soll vom 14. bis 16. Juli 2006 durchgeführt werden. Die Strecke liegt, mit Ausnahme der Grundstücke und , auf teilweise asphaltierten, auf alle Fälle befestigten Straßen bzw. Wegen.

Die Anlage des Motocrossareals ist auf Grundstück direkt anschließend dem Parkplatz der Bergbahnen mit Verbindung auf den Parkplatz der Bergbahnen geplant. Auf diesem Wiesenareal wird mit Humushügeln eine entsprechende Rundstrecke angelegt. Die Wiese wird nach der Veranstaltung wieder rekultiviert.

Konkret sind vom Vorhaben die nachstehenden Grundstücke (alle im Grundbuch der Katastralgemeinde) berührt:

SPRUCH:

Auf Grund des Ansuchen des Tourismusverbandes vom 15. Mai 2006 um naturschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung des Motorradfestival in entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Landeck als gemäß § 42 Abs.1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zuständige Behörde wie folgt:

- I. Der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Sportanlage auf dem Grundstück [REDACTED] im Grundbuch der Katastralgemeinde [REDACTED] wird mangels Vorliegen einer entsprechenden Sonderflächenwidmung gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 abgewiesen und die Bewilligung diesbezüglich **versagt**.

- II. Der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Durchführung des [REDACTED] Motorradfestival [REDACTED] wird gemäß § 6 lit. g in Verbindung mit § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, unter Vorschreibung folgender Befristungen und Auflagen **erteilt**:
 - a. Die Genehmigung für die Durchführung der Veranstaltung wird auf den 14., 15. und 16. Juli 2006 befristet.
 - b. Die Querung des freien Wiesengeländes über die Grundstücke [REDACTED], Grundbuch [REDACTED] ist unmittelbar vor Beginn der Veranstaltungen und fortgesetzt an jedem weiteren Tag der Veranstaltung jeweils vor Beginn der eigentlichen Fahrten von mehreren Personen abzugehen, sodass eventuell sich verbergende Tiere aufgeschreckt und aus dem Gefahrenbereich vertrieben werden können.
 - c. Die Streckenführung über die unter Punkt 1 genannten Flächen ist mit einer wirksamen Abgrenzung zum übrigen Gelände abzusichern.

Kosten:

Der Antragsteller wird gemäß den §§ 76 – 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 und der Landeskommissionsgebührenverordnung 1999 verpflichtet, folgende **Kosten** binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten:

1. **Verwaltungsabgabe** für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 27 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz (TP 63 der Anlage 1 zur Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001):

€ 870,00

2. **Kommissionsgebühren** für die Begehung durch den naturkundefachlichen Sachverständigen am 23. Mai 2006 gemäß § 77 AVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landeskommissionsgebührenverordnung für 2/2 Stunden:

€ 29,00

Der **Gesamtbetrag** von **€ 899,00** ist binnen 14 Tagen nach Rechtskraft mittels beiliegendem Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck eingebracht werden.

Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Mit Antrag vom 15. Mai 2006 hat der Tourismusverband [REDACTED] um Erteilung der Genehmigung für die Durchführung der Motorradveranstaltung [REDACTED] angesucht. Dem Antrag war folgende Beschreibung des Vorhabens beigelegt:

[REDACTED] bzw. der [REDACTED] als einer der attraktivsten Übergänge von Nord nach Süd ist in Motorradkreisen international ein Begriff. Die Tourismusverantwortlichen in [REDACTED] zusammen mit dem Motorradclub [REDACTED] bemühen sich seit Jahren um die Zielgruppe Motorradfahrer als Gäste. In der Vergangenheit wurden zwei Motorradveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der [REDACTED] (Internationaler Tourenfahrer Event) in [REDACTED] mit Erfolg abgehalten. Zahlreiche Beherbergungsbetriebe in allen Kategorien sehen die Clientell der Motorradfahrer als eine ihrer Hauptzielgruppen im Sommer, welche sie über private Initiativen bewerben (MOHO-Betriebe, motorradfreundliche Betriebe).

Vom Tourismusverband initiiert, hat sich 2005 die Arbeitsgruppe „Motorrad“ gebildet, mit dem Ziel, die Zielgruppe der Motorrad-Touristen noch intensiver zu bewerben und ein entsprechendes Angebot für die Motorradfahrer auszuarbeiten.

Als Schwerpunkt in der Marketingarbeit hat sich die Anbahnung eines Cross Marketing Modells mit der Firma [REDACTED] entwickelt. Von den Marketingverantwortlichen von [REDACTED] und dem Tourismusverband [REDACTED] in Zusammenarbeit mit der Motorradgruppe wurde das Projekt [REDACTED] geboren. Dieser Event soll der Startschuss einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen [REDACTED] und [REDACTED] sein. Gemeinsames Ziel der Initiatoren dieses Events ist die Ausnützung der Synergien zwischen den touristischen Angeboten in [REDACTED] an dem geografisch im Dreiländereck optimal gelegenen Alpenpass, und den Interessen von [REDACTED] seinen Motorradkunden eine außergewöhnliche Destination als Basisdestination im Zentrum der attraktivsten Motorradziele in den Alpen näher zu bringen.

Charakteristik der Veranstaltung:

[REDACTED] möchte bei diesem Event seinen drei Kundengruppen ein optimales Wochenende bieten, zusammen mit dem Angebot die aktuellsten Onroad- und Offroadmodelle aus der [REDACTED]-Serie zu testen.

Drei Schwerpunkte werden geboten:

- [REDACTED] Enduro
- [REDACTED] Cross
- [REDACTED] Superbikes

Für die umseits angeführten Bereiche werden nachfolgende Möglichkeiten für die Teilnehmer an diesem Event geschaffen:

- Enduro Strecke (Offroad, Forstwege, Wiesenwege) als Teststrecke
- Cross Parcour als Testparcour
- Geführte Pässetouren für Freizeitfahrer

Wichtig ist die Feststellung, dass keines der Angebote als Rennangebot, sondern ausschließlich als Testmöglichkeit besteht. Die Teilnehmer müssen sich also dann auch an vorgeschriebene Reglements halten und müssen ihre Teilnahme vorher mittels Anmeldung bekannt geben. Die Abwicklung der Testfahrten wird durch autorisiertes Personal von [REDACTED] bzw. vom Motorradclub [REDACTED] und [REDACTED] überwacht.

Für die gesellschaftlichen Abendveranstaltungen wird nach dem Veranstaltungsgesetz bei der Gemeinde [REDACTED] angesucht.

Termin: 14. - 16. Juli 2006 (Aufbau ab 12. Juli, Abbau am 17. Juli)

Die Bewerbung der Veranstaltung läuft über den Tourismusverband [REDACTED] und seitens [REDACTED] in Ö/D/CH/ per Flyer/Poster über die Händler sowie über Fachpresse und [REDACTED] Homepage bzw. [REDACTED] Club und [REDACTED] Club Homepage, wo eine eigene Unterseite für die Veranstaltung geschaffen wird.

Die Abwicklung der Anmeldung übernimmt der [REDACTED] Club, mit Anmeldebestätigung erfolgt die Weiterleitung an den TVE [REDACTED] bezüglich Unterkunft.

Hauptanreiz wird die Testmöglichkeit sämtlicher 07er Offroad Modelle sowie sämtlicher 06er Onroad Modelle, zusätzlich freies Fahren auf MX- und Endurostrecke sowie geführte Pässetouren und Fahrtrainings.

Die Durchführung dieser Veranstaltung wird vom Tourismusverband [REDACTED] und von der Gemeinde [REDACTED] befürwortet und unterstützt. Die Einverständniserklärungen der Grundbesitzer sowie der Agrarbehörde zur Befahrung ihrer Grundstücke liegen schriftlich vor.

Auf Grundlage des Antrages wurde vom Amtssachverständigen für Naturkunde nach der Durchführung eines Lokalausweises das nachstehende Gutachten erstattet:

- Der Tourismusverband [REDACTED] sucht um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung des [REDACTED] Motorradfestival vom 14. bis 16. Juli 2006 an. Hierbei soll ausgehend von der Talstation [REDACTED] eine ungefähre Strecke von 6 km auf bestehenden Wegen herangezogen werden.
- Die geplante Endurostrecke soll dabei von der Talstation der [REDACTED] Bergbahnen auf Gemeindestraße Richtung Süden bis Abzweigung Forstweg [REDACTED] entlang bis kurz vor die Talstation [REDACTED], dann weiter über die alte Zufahrt [REDACTED] (Forstweg) Richtung [REDACTED] zurückgeführt werden, um auf Höhe des [REDACTED] über einen Wirtschaftsweg Richtung [REDACTED] abzuzweigen. Des Weiteren soll vor dem [REDACTED] von einem Feldweg über die bestehenden steilen Wiesen der Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] beide Grundbuch [REDACTED] dann über die alte Straße und den anschließenden Feldweg mit der Grundstücksnummer [REDACTED] zur Talstation [REDACTED] zurückgefahren werden.

- Dies bedeutet also, dass mit Ausnahme der Wiesenfläche des Grundstückes [REDACTED] (auf einer ungefähren Länge von 200 m!), Grundbuch [REDACTED] überall über zum Teil asphaltierte oder entsprechend befestigte Straßen und Wege gefahren wird. Hierbei ist vor allem auch festzuhalten, dass die großen Forstwege sehr intensiv zu Instandsetzungsarbeiten der [REDACTED] Bergbahnen, aber auch für Transportfahrten Richtung der höher gelegenen Almen genutzt und befahren werden.
- Das Motocrossareal selbst wird auf dem Grundstück [REDACTED] Grundbuch [REDACTED] angelegt werden. Dieses Areal befindet sich direkt im Anschluss an den Parkplatz der [REDACTED] Bergbahnen. Dort auf diesen mehrschürigen Fettwiesenflächen werden Humushügel für eine entsprechende Rundstrecke angelegt. Die Wiese soll nach Beendigung der Veranstaltung wiederum rekultiviert und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- Die geplante Motorradstrecke führt somit zum einen durch Waldbereiche, zum anderen durch Wiesen und entlang bestehender Straßen.
- Die genutzten Forstwege werden auch durch Erholungssuchende (Wanderer, Mountainbiker usw.) genutzt.

Zusammenfassend lässt sich daher bezüglich der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 Folgendes festhalten:

- ❖ Das geplante Projekt ist mit 3 Tagen als sehr kurzzeitig zu betrachten.
- ❖ Die Veranstaltung führt fast ausschließlich auf befestigten Wegen und asphaltierten Straßen.
- ❖ Die kurze Streckenführung über eine steile, trockene, mehrschürige Mähwiese betrifft auf eine ungefähre Länge von 200 m freies, gewachsenes Kulturlandschaftsgelände. Die dafür vorgesehene Fläche ist als sehr schmales Band in der Landschaft entsprechend mit Absperrungen einzugrenzen. Es werden dabei keinerlei wertvolle Lebensräume langfristig in Anspruch genommen. Mögliche Störungen von Brutvögeln sind nicht zu erwarten, da keinerlei Gehölze im entsprechenden Ausmaß in unmittelbarer Nähe vorliegen.
- ❖ Außerdem ist festzuhalten, dass die Lärmerregung jetzt bereits in starkem Ausmaß durch den „normalen Verkehr“ bei weitem gegeben ist.
- ❖ Eine gewisse Einschränkung der Erholungsnutzung (Wanderer, Mountainbiker usw.) im gegenständlichen Zeitraum wird erfolgen; dies aber nur in der sehr kurzen Zeit von 3 Tagen!

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde den Parteien (Antragsteller, Gemeinde [REDACTED] Landesumweltanwalt sowie ergänzend der Naturschutzbeauftragte) der maßgebliche Sachverhalt in Form einer Verständigung mitgeteilt und zugleich bekannt gegeben, dass die Erteilung der Genehmigung unter den im Spruch genannten Vorschriften beabsichtigt ist.

Auf Grund dieser Verständigung hat der Naturschutzbeauftragte folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Ausführungen im Gutachten der Verständigung vom 06.06.06 sind seitens des Naturschutzbeauftragten nicht widerspruchsfrei.

Drei Tage Motorradlärm in Wiesen und Wäldern ist für Mensch und Wild ein Problem.

a) *Die Lärmerregung, Staubbelästigung und Verletzungsgefahr für Wanderer, Mountainbiker usw. ist nicht auszuschließen.*

Das häufigste Argument für den Bau einer Forststraße ist die Erhaltung der Nutzfunktion, Pflegemaßnahmen, Aufforstungen und nicht zuletzt der Bringung des Holzes, aber nie für motorisierte Sportveranstaltungen.

b) *Die Entwicklung der verschiedenen Sportarten bringt es mit sich, dass der Mensch und das Wild von den noch verbliebenen Ruhezeiten immer mehr verliert. Zu den immer schlechter werdenden Umweltbedingungen, unter denen die heutige freilebende Tierwelt zu leben hat, sind zusätzliche motorisierte Veranstaltungen durch Wälder und Wiesen wildfeindlich und verpönt. Denn nicht nur die Kälber und Kitze brauchen ihren ruhigen Einstand, auch alle übrigen Kreaturen benötigen ihren unberührten Lebensraum.*

Die Veranstaltung vom 14. – 16. Juli 2006 fällt in die Setz- und Aufzuchtzeit der Hirschtiere und Rehgeiß.

Dessen ungeachtet wird die erkennende Behörde infolge der mit der Vorhabensrealisierung einhergehenden Beeinträchtigungen ihrer Entscheidung eine gesetzeskonforme Interessensabwägung zugrunde legen müssen und auf die Alpenkonvention nebst deren Zusatzprotokolle Bedacht zu nehmen haben.

Verwiesen wird auf Kapitel 1, Artikel 1/15 Ziel des Protokolls ist es, spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und deren Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Folglich spricht sich der Naturschutzbeauftragte – Vertreter des Landesumweltanwaltes – ausdrücklich gegen die Verwirklichung des Vorhabens in der antragsgegenständlichen Form aus.

Auf Grund dieses Sachverhalts war wie folgt zu entscheiden:

Zu Spruchpunkt I.:

Gemäß § 6 lit. e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee einer Bewilligung.

Die Errichtung von Sportanlagen ist gemäß § 50 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 außerhalb des Baulandes nur auf entsprechend gewidmeten Sonderflächen zulässig. Dies gilt nicht für Klettersteige, Schipisten, Loipen und Naturrodelbahnen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. leiden Bescheide, mit denen für eine Sportanlage nach Abs. 1 ohne Vorliegen einer entsprechenden Widmung als Sonderfläche die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wird, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Wie vom Antragsteller dargelegt, soll im Rahmen der Veranstaltung auf dem Grundstück [REDACTED] im Grundbuch der Katastralgemeinde [REDACTED] durch Aufschütten von Humushügeln ein Motocross Parcours geschaffen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die Entscheidung vom 06. Juli 1999, Zl. 98/10/0382) ist unter einer ANLAGE im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen ANGELEGT wird (Hinweis E 18.10.1993, 92/10/0134).

Weder das Naturschutzgesetz, noch das Raumordnungsgesetz sehen Einschränkungen der Genehmigungspflicht in Hinblick auf eine nur kurze Dauer der Beeinträchtigung vor. Daher ist auf Grundlage der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das durch aufschieben von Humus bewirkte Einwirken auf die Natur mit dem Zweck, die derart manipulierte Fläche zum Befahren mit Motocrossmotorrädern zu nutzen, als Errichten einer Sportanlage im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu werten – dies unabhängig davon, ob die Geländeänderung nach relativ kurzer Zeit wieder zurückgebaut wird. Fest steht, dass das Grundstück [REDACTED] im Grundbuch der Katastralgemeinde [REDACTED] im örtlichen Raumordnungskonzept als „Freihaltefläche Landwirtschaft“ ausgewiesen ist. Eine Sonderflächenwidmung als Sportanlage besteht nicht.

In Summe konnte daher keine Genehmigung für die Errichtung einer Sportanlage zum Befahren mit Motocrossmotorrädern erteilt werden, da ein derartiger Bescheid nach § 50 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 mit Nichtigkeit bedroht wäre.

Zu Spruchpunkt II.:

Gemäß § 6 lit. g Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports außerhalb geschlossener Ortschaften einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Nach § 29 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 leg. cit. nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 überwiegen. Eine Bewilligung ist gemäß Abs. 5 leg. cit. befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 leg. cit. insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. Nr. 230/2002, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Für die Feststellung, dass es sich generell um eine genehmigungspflichtige Sportveranstaltung im Sinne des Naturschutzgesetzes handelt, war Folgendes zu berücksichtigen:

Eine Genehmigung nach § 6 lit. g Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports) ist als *lex specialis* zu § 6 lit. j Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken) anzusehen. So ist im Einzelfall zu überprüfen, ob lediglich die Verwendung von Kraftfahrzeugen beabsichtigt ist oder aber ob die Verwendung der Kraftfahrzeuge einen sportlichen Zweck verfolgt. Auf Grund des Umstandes, dass die Verwendung der Motorräder in einem Event beabsichtigt ist und außer dem Kennen lernen der Fahrzeuge, des Umgangs mit denselben in der freien Natur sowie der ausschließlich freizeitorientierten Verwendung kein anderer Zweck gesehen werden kann, gilt für die Bezirkshauptmannschaft Landeck als erwiesen, dass das Vorhaben unter den Titel Sportveranstaltung zu subsumieren ist. Dass die Durchführung von Rennveranstaltungen nicht beabsichtigt ist, beeinträchtigt diese Einordnung nicht weiter, sondern war lediglich bei der Interessensabwägung (siehe unten) zu berücksichtigen.

Obgleich also vom Veranstalter ausgeführt wurde, dass kein Rennen durchgeführt werden soll, ist eine Genehmigung des Vorhabens ausschließlich nach § 6 lit. j Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (Verwendung von Kraftfahrzeugen) nicht in Frage gekommen, zumal vom Antragsteller auch die in § 43 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vorgesehenen besonderen Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Auf der anderen Seite ist gemäß § 6 lit. j Ziffer 3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 mit der Einordnung und Genehmigung des Vorhabens als Motorsportveranstaltung auch nicht erforderlich, dass jene Unterlagen, welche für die gesonderte Genehmigung für die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen erforderlich sind, im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Dies würde im vorliegenden Fall jene Flächen betreffen, welche nicht als Verkehrsfläche im Sinne von § 6 lit. j Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu werten sind (so etwa die in Spruchpunkt II b angesprochene Wiesenquerung).

Insgesamt bedarf das Vorhaben somit, soweit damit nicht die Errichtung von Anlagen vorgesehen ist (vgl. Spruchpunkt I.), lediglich einer Genehmigung gemäß § 6 lit. g Tiroler Naturschutzgesetz 2005.

Was die vom Naturschutzbeauftragten angesprochene Bestimmung des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (kurz: Protokoll Tourismus) betrifft, bleibt Folgendes festzuhalten:

Dieses Protokoll der Alpenkonvention ist nicht ausschließlich politischen Charakters, sondern ist auch auf Grund des Umstandes, dass es vom Nationalrat anlässlich der Ratifizierung ohne einen Erfüllungsvorbehalt genehmigt wurde (vgl. Art. 50 Abs. 2 B-VG), grundsätzlich der unmittelbaren Anwendung zugänglich. Damit die Bestimmungen des Protokolls allerdings unmittelbar angewendet werden können, müssen sie unter anderem auch den Bestimmtheitserfordernissen der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere dem in Art. 18 B-VG statuierten Legalitätsprinzip, entsprechen.

Nach Art. 15 Abs. 2 des Protokolls Tourismus verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Dazu wird festgehalten, dass für das gegenständliche Vorhaben eben eine bestimmte Zone ausgewiesen werden soll, wie dies die vom Naturschutzbeauftragten angesprochene Bestimmung des Protokolls Tourismus vorsieht. Auch kann in der Verwendung der Formulierungen „soweit wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten“ noch keine derart konkretisierte Anordnung gesehen werden, welche eine zwangsweise Untersagung des Vorhabens zur Folge haben müsste.

Auch auf Grund der anderen Argumente, welche vom Naturschutzbeauftragten vorgebracht wurden, war die Bewilligung nicht zu versagen. So wird auf das Gutachten des Amtssachverständigen verwiesen, wonach im gegenständlichen Gebiet bereits jetzt auf Grund des „normalen“ Verkehrs eine beträchtliche Lärmerregung gegeben ist und die in Frage kommenden Forststraßen auch jetzt schon sehr intensiv für die Instandhaltungsarbeiten der [REDACTED] Bergbahnen verwendet werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz überwiegen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Erholungswert während der Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigt wird. Insofern liegt eine naturschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Interessen vor (vgl. § 1 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005). Auf der anderen Seite wurde vom Antragsteller ausgeführt, dass zahlreiche Beherbergungsbetriebe in der betroffenen Gemeinde in allen Kategorien die Klientel der Motorradfahrer als eine ihrer Hauptzielgruppen im Sommer ansehen. Obgleich die Gemeinde von ihrem Recht zur Erstattung einer Stellungnahme nach § 45 Abs. 3 AVG nicht Gebrauch gemacht hat, unterstützt sie laut Angabe des Veranstalters die Abhaltung der Veranstaltung. Diese Angabe war insofern nicht weiter zu hinterfragen, da die Gemeinde [REDACTED] auch Grundstücke für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat. In Summe ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Interessen für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Insbesondere die Auslastung der Beherbergungsbetriebe im Sommer dient letztlich auch der Arbeitsplatzsicherung in der Region, was sehr wohl als öffentliches Interesse anzuerkennen ist.

Bei der Abwägung der Interessen war indes weiters zu berücksichtigen, dass keine Rennen durchgeführt werden sollen, was die potentielle Beeinträchtigung weiter reduziert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die geschilderten öffentlichen Interessen in Summe im Vergleich zur Beeinträchtigung des Erholungswerts überwiegen.

Festgehalten wird auch noch, dass für die Durchführung der Veranstaltung auf den Forststraßen keine gesonderte Genehmigung nach dem Forstgesetz erforderlich war. Gemäß § 33 Abs. 2 Forstgesetz ist das Befahren von Forststraßen mit Zustimmung desjenigen, dem die Forststraße gehört bzw. dem die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Die diesbezüglichen Zustimmungserklärungen wurden vom Antragsteller auch vorgelegt.

Die weitere Begründung, insbesondere auch betreffend die Kostenentscheidung, stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, weshalb insgesamt spruchgemäß zu entscheiden war.